

6.1.1. Antrag auf Ergänzung des §7 (2) Ausschluss aus dem Verband

Bisherige Version	Änderungsvorschlag:
(2) Über den Ausschluss entscheidet der Verbandsrechtsausschuss auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Verbandsorgan berechtigt.	(2) Über den Ausschluss entscheidet der Verbandsrechtsausschuss auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Verbandsorgan berechtigt. NEU Die Berechtigung zur Antragsstellung haben auch die ordentlichen Mitglieder (gem. §4(1) und (2)a GG). Sie müssen zunächst den Ältestenrat anrufen. Nach Abschluss des Schiedsgerichtsverfahrens kann der Antrag an den Verbandsrechtsausschuss gestellt werden.

Begründung:

Die derzeitige Fassung des Grundgesetzes gibt ausschließlich den Organen des DRV eine solche Antragsmöglichkeit. Da der DRV jedoch insbesondere ein Verband der Vereine ist, muss auch der einzelne Ruderverein (ordentliches Mitglied) als maßgebliche Verbandssubstanz und mitbestimmender Teil der Verbandslegislative diese Möglichkeit der direkten Einflussnahme auf sein DRV-Innenverhältnis haben.

Um dieser Einflussnahme ein notwendiges Regulativ hinreichend zu sichern, ist zunächst die Einschaltung des Ältestenrates als Schiedsinstanz zwingend vorgegeben.

Antragssteller:

Potsdamer Ruder-Gesellschaft e.V.

6.1.2. Antrag auf Änderung des §17 (1) – Zusammensetzung eines Rudertages, Delegiertenschlüssel

Bisherige Version:	Änderungsvorschlag:
<p>(1) Der Rudertag setzt sich aus folgenden Teilnehmern zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) aus den Delegierten der ordentlichen Mitglieder; b) aus den Mitgliedern des Präsidiums, die nicht gleichzeitig Delegierte eines ordentlichen Mitglieds sein dürfen; c) aus den beiden stellv. Vorsitzenden der Ruderjugend, die nicht gleichzeitig Delegierte eines ordentlichen Mitglieds sein dürfen; d) aus den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern. 	<p>(1) Der Rudertag setzt sich aus folgenden Teilnehmern zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) aus den Delegierten der ordentlichen Mitglieder; b) aus den Mitgliedern des Präsidiums, die nicht gleichzeitig Delegierte eines ordentlichen Mitglieds sein dürfen; c) aus den beiden stellv. Vorsitzenden der Ruderjugend, die nicht gleichzeitig Delegierte eines ordentlichen Mitglieds sein dürfen; c) aus den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.

Begründung:

Bei der Satzungsänderung in Oldenburg im Jahr 2009 wurden die stellv. Vorsitzenden der Deutschen Ruderjugend als Teilnehmer des Rudertages neu aufgenommen, damit sie Rederecht erhalten. Dies ist mittlerweile durch die im Jahr 2010 vom Rudertag verabschiedete Geschäftsordnung des Rudertages sichergestellt. Im Satzungsentwurf für Oldenburg 2009 war vorgesehen, dass die Mitglieder des Präsidiums und damit auch der Vorsitzende der Deutschen Ruderjugend kein Stimmrecht haben sollte. Daher hatte man dies auch für die stellv. Vorsitzenden der Ruderjugend vorgesehen. Durch einen Änderungsantrag auf dem Rudertag 2009 erhielten dann die Mitglieder des Präsidiums eine Stimme. Nun ist die unglückliche Situation entstanden, dass den stellv. Vorsitzenden der Ruderjugend die Möglichkeit auf ein Stimmrecht genommen ist, da sie nicht Delegierte sein dürfen und auch keine Stimme erhalten haben. Mit diesem Antrag soll dies korrigiert werden.

Antragsteller:

Vorstand der Deutschen Ruderjugend und Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

6.1.3. Antrag auf Änderung des §17 (4) und (6) – Zusammensetzung eines Rudertages, Delegiertenschlüssel

Bisherige Version:	Änderungsvorschlag:
<p>(4)den ordentlichen Mitgliedern des Verbandes stehen folgende Delegiertenstimmen zu:</p> <p>a) Rudervereine: für je 50 Mitglieder bis zur Höchstzahl von 100 wird je eine Stimme gewährt, für je weitere 100 Mitglieder je eine weitere Stimme. Angefangene Mitgliederzahlen gelten für voll;</p> <p>b) ...</p>	<p>(4)den ordentlichen Mitgliedern des Verbandes stehen folgende Delegiertenstimmen zu:</p> <p>a) Rudervereine: für je 100 Mitglieder wird je eine Stimme gewährt. Angefangene Mitgliederzahlen gelten für voll;</p> <p>b) ...</p>
<p>(6) Die Mitglieder können Ihre Stimmen übertragen. Ein Delegierter kann maximal 15 Stimmen auf sich vereinen.</p>	<p>(6) Die Mitglieder können Ihre Stimmen übertragen. Ein Delegierter kann maximal 10 Stimmen auf sich vereinen. Die Übertragung ist nur persönlich zulässig.</p>

Begründung:

Neufassung Punkt (4): Die bisherige Regelung begünstigt kleine Vereine unverhältnismäßig und ist mit demokratischen Gepflogenheiten nicht vereinbar. Die Mitgliederstimmen von kleinen Vereinen haben damit teilweise über das doppelte Gewicht, wie die Mitgliederstimmen von größeren Vereinen. Insgesamt gesehen sind damit Landesruderverbände von Flächenländern mit vielen kleinen Vereinen beim Rudertag überproportional vertreten

Neufassung Punkt (6): Die bisherige Regelung kann dazu führen, dass Beschlüsse und Wahlen des Rudertages von zwei bis drei Landesruderverbänden manipuliert werden und nicht Ausdruck einer demokratischen Willensbildung sind.

Antragsteller:

Ruder-Club Karlstadt 1928 e.V.

6.1.4. Antrag auf Änderung des §18 f – Zuständigkeiten des ordentlichen Rudertages

Bisherige Version:	Änderungsvorschlag:
...	...
f) Ehrungen sowie Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern;	Neu f) Bestätigung der Wahl des Vorsitzenden der Deutschen Ruderjugend
g) Festlegung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen;	g) Ehrungen sowie Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern;
h) Beschlussfassung über den Haushaltsplan;	h) Festlegung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen;
i) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes;	i) Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
j) Beschlussfassung über eingereichte Anträge und Ordnungen, soweit dies nicht anderen Gremien des DRV übertragen ist.	j) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes;
	k) Beschlussfassung über eingereichte Anträge und Ordnungen, soweit dies nicht anderen Gremien des DRV übertragen ist.

Begründung:

Der Rudertag 2010 hat die neue Jugendordnung des Deutschen Ruderverbandes, die vorsieht, dass die Wahl zum Vorsitzenden der Deutschen Ruderjugend der Bestätigung durch den Rudertag bedarf, einstimmig bestätigt. Mit dieser Willenserklärung hat der Rudertag implizit diesen Antrag in Auftrag gegeben, damit die Satzung mit der Ordnung übereinstimmt. Erst durch die beantragte Satzungsänderung kann der Wille des Rudertages 2010 satzungskonform umgesetzt werden.

Antragsteller:

Vorstand der Deutschen Ruderjugend und Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

6.1.5. Antrag auf Änderung des §22 (1) – Der Vorstand nach §26 BGB

Bisherige Version:	Änderungsvorschlag:
<p>(1) Der Vorstand besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none">a) dem Vorsitzenden,b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden. <p>Ein stellvertretender Vorsitzender deckt in seinem Aufgabenfeld den Bereich Finanzen ab. Der andere stellvertretende Vorsitzende kann zugleich einer der Vorsitzenden der ständigen Fachressorts sein.</p>	<p>(1) Der Vorstand besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none">a) dem Vorsitzenden,b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden. <p>Ein stellvertretender Vorsitzender deckt in seinem Aufgabenfeld den Bereich Finanzen ab. Der andere stellvertretende Vorsitzende den Bereich Leistungssport.</p>

Begründung:

Die Änderung schreibt lediglich eine über viele Jahrzehnte im Deutschen Ruderverband mit guten Erfahrungen geübte Praxis fest. Ein „ungeschriebenes Gesetz“ wird in das Grundgesetz übernommen.

Antragsteller:

Ruder-Club Karlstadt 1928 e.V.

6.1.6. Antrag auf Änderung des §26 – Verbandsjustiziar

Bisherige Version:	Änderungsvorschlag:
(1) Der Vorstand nach § 26 BGB kann einen Verbandsjustiziar berufen. Der Verbandsjustiziar muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.	(1) Der Vorstand nach § 26 BGB kann einen Verbandsjustiziar berufen. Der Verbandsjustiziar muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.
(2) Er berät den Deutschen Ruderverband in rechtlichen Fragen und kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Organe teilnehmen.	(2) Er berät den Deutschen Ruderverband in rechtlichen Fragen und kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Organe teilnehmen.
	(3) Eine Vertretung bei verbandsinternen Streitigkeiten ist ausgeschlossen.

Begründung:

Die Ergänzung ist notwendig, um eine Interessenkollision des Verbandsjustiziars von vornherein auszuschließen.

Antragsteller:

Ruder-Club Karlstadt 1928 e.V.

6.1.7. Antrag auf Änderung des §27 – Fachressorts des Verbandes

Bisherige Version:	Änderungsvorschlag:
(1) Im Verband werden nach Bedarf folgende ständige Fachressorts eingesetzt: ...	(2) Im Verband werden nach Bedarf folgende ständige Fachressorts eingesetzt: ...

Begründung:

Die Änderung schreibt lediglich eine über viele Jahrzehnte im Deutschen Ruderverband mit guten Erfahrungen geübte Praxis fest. Alle aufgeführten Ressorts sind von grundlegender Bedeutung für den DRV. Der Bedarf ist somit immer gegeben.

Antragsteller:

Ruder-Club Karlstadt 1928 e.V.

6.1.8. Antrag auf Änderung des §39 – Verbandsordnungen

Bisherige Version:	Änderungsvorschlag:
<p>(1) Der Verband gibt sich Verbandsordnungen zur Regelung des internen Verbandslebens.</p> <p>...</p> <p>(3) Die folgenden Verbandsordnungen können - wie im Grundgesetz geregelt - erlassen, geändert oder aufgehoben werden und haben satzungsergänzenden Charakter; sie werden nicht in das Vereinsregister eingetragen:</p> <p>a)</p>	<p>(1) Der Verband gibt sich Verbandsordnungen zur Regelung des internen Verbandslebens.</p> <p>...</p> <p>(3) Die folgenden Verbandsordnungen können - wie im Grundgesetz geregelt - erlassen, geändert oder aufgehoben werden und haben satzungsergänzenden Charakter; sie werden nicht in das Vereinsregister eingetragen:</p> <p>a)</p> <p>NEU n) Nominierungskriterien für die Nationalmannschaften</p>

Begründung:

Die Aufnahme der Nominierungskriterien in das Grundgesetz gibt den Vereinen und Athleten Rechts- und Planungssicherheit. Im Grundsatz sind die Kriterien der letzten Jahre immer gleich, nur Termine und Orte wechseln.

Allerdings sind in der zu veröffentlichenden Ordnung die Maßnahmen zur Mannschaftsbildung zu ergänzen. Weiterhin ein formloses Einspruchsrecht der Aktiven, bzw. deren Vereinen, das innerhalb einer Woche von einem entsprechenden Entscheidungsgremium gehört, beraten und entschieden werden muss.

Antragsteller:

Ruder-Club Karlstadt 1928 e.V.

6.1.9. Antrag auf Änderung des §59 der Rechts-Verfahrens-Ordnung (RVO) – Verfolgung von Sportwidrigkeiten

Bisherige Version:	Änderungsvorschlag:
1 Antragsbefugt sind: 1.1 das Präsidium, 1.2 die Landesruderverbände, 1.3 der Verletzte.	1 Antragsbefugt sind: 1.1 das Präsidium, 1.2 die Landesruderverbände, 1.3 der Verletzte. 1.4. die Mitgliedsvereine (NEU)

Begründung:

Es ist sicherlich nur übersehen worden, dass die Mitgliedsvereine als Träger des Deutschen Ruderverbandes nicht antragsbefugt sein sollen.

Antragsteller:

Ruder-Club Karlstadt 1928 e.V.